

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-091/2019
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	18.12.2019
Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz		
Bauamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz
Abwasserverordnung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Satzung zur

1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Südharz.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz erhebt ab dem Jahr 2020 gemäß § 5 KAG LSA einheitliche Benutzungsgebühren für die gesamte öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung.

Grundlage für die Erhebung der einheitlichen Gebühren ist die Ausweisung einer rechtlich einheitlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die betreffenden Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Gemäß Urteil des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Az. 4 K 215/16 muss eine Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nicht aus miteinander verbundenen Anlagen bestehen, sondern erlaubt ist die Schaffung einer sogenannten rechtlich einheitlichen Einrichtung, da je nach Entsorgungsgebiet z.B. bei Verteilung von einzelnen Ortsteilen sonst eine Vielzahl von Einrichtungen geschaffen werden müsste.

Aus v. g. Gründen wird § 1 Abs. (1) der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung angepasst.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

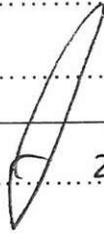
Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z. K.  2.12.19
----------------------------------	---

.....

.....

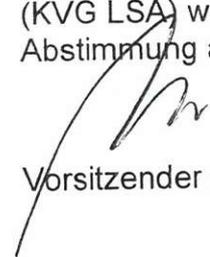
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
15	0	3

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


 Vorsitzender des Gemeinderates

Entwurf

Anlage zum Beschluss Nr.: 21-091/2019

Satzung zur

1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 9, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. S. 66), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und ff Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat am 18.12.2019 folgende 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz (1) „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Südharz betreibt die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung als **rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung** zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den _____

Siegel

Ralf Rettig
Bürgermeister

Die Ausfertigung der 1. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz erfolgte am _____

Ralf Rettig
Bürgermeister

Siegel

**Satzung
über die Niederschlagswasserbeseitigung und den
Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Südharz**

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.08.2017 nachfolgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).
- (2) Der Anschluss und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels NWBA - Kanäle und bauliche Anlagen - im qualifizierten Mischsystem sowie im Trennsystem.
- (4) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestehender öffentlicher NWBA besteht nicht.
- (8) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 7 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.